Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4858

12. 06. 96

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unzulässige Verschärfung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes des Bundes vom 21. August 1995 durch das Bayerische Schwangerenberatungsgesetz und das Bayerische Schwangerenhilfeergänzungsgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag betrachtet mit Sorge die Diskussion um den bayerischen Schwangerschaftsberatungsentwurf und sieht sich in seinem dem Föderalismus verbundenen länderfreundlichen Verhalten durch ein bundesunfreundliches Verhalten des Landes Bayern beeinträchtigt. Er fordert deshalb die Bayerische Staatsregierung auf, die eingebrachten Gesetzentwürfe über die Beratung in Fragen der Schwangerschaft (Bayerisches Schwangerschaftsberatungsgesetz-BaySchBerG) und den Gesetzentwurf zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen (Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz-BaySchHEG) zurückzuziehen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Bayerische Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf über die Beratung in Fragen der Schwangerschaft vorgelegt, mit dem die „notwendigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten" getroffen werden sollen. Dieser Gesetzentwurf sieht in Artikel 10 vor, daß der Schwangeren die für den Abbruch notwendige Beratungsbescheinigung erst ausgehändigt wird, „wenn sie Gründe mitgeteilt hat, derentwegen sie den Abbruch der Schwangerschaft erwägt, die beratende Person die Beratung als abgeschlossen ansieht und die Schwangere ihre Identität nachgewiesen hat". Abgesehen davon, daß der Identitätsnachweis Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs widerspricht, weil danach auf Wunsch der Schwangeren die Beratung auch anonym erfolgen kann, ist aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des

Entwurfs zu folgern, daß eine Frau, die bei der Beratung ihre Gründe für den Wunsch nach einem Abbruch nicht mitteilt, keinen Beratungsschein erhält. Diese Regelung widerspricht ausdrücklich der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Regelung.

Indem die Beratungsbescheinigung nur dann erteilt werden soll, wenn die Beratung als abgeschlossen betrachtet wird, wird gegen die Regelung des § 7 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) verstoßen, wonach die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden darf, wenn durch die Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Einhaltung der Frist für den Schwangerschaftsabbruch unmöglich werden könnte.

Nach § 5 SFHÄndG wird zwar erwartet, daß die schwangere Frau die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch erwägt, der Beratungscharakter schließt aber aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig klargestellt, daß die Bereitschaft der schwangeren Frau zu Gesprächen und zur Beratung nicht erzwungen werden darf. Wenn also die bayerische landesrechtliche Regelung vorsieht, daß der Schwangeren die notwendige Beratungsbescheinigung vorenthalten wird, wenn sie ihre Gründe nicht mitteilt, so ist dies die unzulässige Ausübung eines Zwangs; sie verstößt damit gegen Artikel 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht.

Ebenso sind eine Reihe der in dem Entwurf für ein Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz vorgesehenen Regelungen nicht mit dem bundesrechtlichen Schwangeren- und Familienhilfeergänzungsgesetz vereinbar. Das gilt insbesondere für die Einführung einer Erlaubnispflicht für Einrichtungen, in denen ambulante Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden sollen, und hinsichtlich der Beschränkung der Vornahme von Abbrüchen auf Frauenärzte sowie der Begrenzung der Einnahmen aus Schwangerschaftsabbrüchen auf 25 Prozent. All dies geht weit über die Anforderungen nach dem SFHÄndG hinaus und ist damit ein klarer Verstoß gegen Bundesrecht.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333